



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Polen

Informationsquelle: Krajowa Izba Radców Prawnych / Nationaler Generalrat der Rechtsberater

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE UND RECHTSBERATER in Polen

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Rechtsanwalts-/Rechtsberaterberuf

| | |
|---|---|
| Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung | JA |
| Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben | JA – Der Bewerber muss mindestens einen Mastergrad erworben haben |
| Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt/Rechtsberater: | <ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Zulassungsprüfung zum Referendariat (abgehalten vom Justizministerium). Die Bezirkskammern richten die Prüfung nur aus; sie stellen die Prüfungsaufgaben nicht selbst, sondern bewerten die Antworten anhand der vom Ministerium vorgegebenen Musterlösungen. • Ableistung eines Referendariats • Staatliche Abschlussprüfung am Ende des Referendariats • Eintragung bei der Rechtsanwalts- / Rechtsberaterkammer <p>Im rechtsberatenden Beruf gibt es in Polen zwei eigenständige Berufsgruppen: Rechtsanwälte</p> |

(adwokaci) und Rechtsberater (radcy prawni).

Bis vor kurzem konnten die Rechtsberater ihre Mandanten in Strafsachen nicht verteidigen. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht mehr.

Ab dem 15.7.2015 wird es keine Unterschiede in der Kompetenzverteilung mehr geben. Rechtsanwälte und Rechtsberater haben dann die gleichen Rechte und können vor allen Gerichten in allen Rechtssachen auftreten. Dies gilt auch für das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht und den Verfassungsgerichtshof.

Der einzige Unterschied, der auch nach dem 15.7.2015 weiter bestehen wird, ist der, dass der Rechtsberater seinen Beruf ausüben kann als

a) selbstständiger Rechtsberater mit eigener Kanzlei oder als

b) Partner in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät) oder in einer Personen-/Partnerschaftsgesellschaft, in der die Partner Rechtsberater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Patentanwälte oder ausländische Anwälte sind, oder als

c) angestellter Rechtsberater auf der Basis eines Arbeitsverhältnisses,

wohingegen der Rechtsanwalt seinen Beruf ausüben kann als

a) selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei oder als

b) Partner in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät) oder in einer Personen-/Partnerschaftsgesellschaft, in der die Partner Rechtsberater, Rechtsanwälte, Steuerberater,

| | |
|--|--|
| | <p>Patentanwälte oder ausländische Anwälte sind.</p> <p>Der Rechtsanwalt kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses praktizieren.</p> <p>Um in Polen einen rechtsberatenden Beruf (Rechtsanwalt oder Rechtsberater) ergreifen zu können, muss der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) ein juristisches Hochschulstudium in der Republik Polen abschließen und anschließend den Mastergrad in Rechtswissenschaften erwerben oder ein juristisches Hochschulstudium im Ausland abschließen, wenn dieses Studium in der Republik Polen anerkannt ist, 2) im Vollbesitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte sein, 3) unbeschränkt geschäftsfähig sein, 4) eine Person mit makelloser charakterlicher Eignung sein, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die korrekte Ausübung seines Berufs bietet, 5) das Referendariat in der Republik Polen ableisten und die abschließende Rechtsberater- bzw. Rechtsanwaltsprüfung bestehen. |
| <p>Alternative Wege zum Anwalts-/ Rechtsberaterberuf:</p> | <p>JA, Wechsellmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen bestehen für Doktoren der Rechte, Juraprofessoren, Paralegals (siehe Abschnitt 2 ‚Ausbildung im Anwaltspraktikum ‘</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?</p> | <p>JA</p> | <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 32 Rechtsberatergesetz (Ustawa o Radcach Prawnych) • Rechtsanwaltsgesetz (Ustawa Prawo o adwokaturze) |
| <p>Zwingend vorgeschrieben</p> | <p>JA, aber nicht für alle Kategorien von Bewerbern</p> | <p>Vorgeschriebene Dauer: 3 Jahre</p> <p>Absolventen der Rechtswissenschaften, die vom Referendariat und von der staatlichen Abschlussprüfung als Zulassungsvoraussetzungen zum Anwalts-/ Rechtsberaterberuf befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - habilitierte Doktoren der Rechte und Rechtsprofessoren, - Bewerber, die den Beruf des Richters, Staatsanwalts oder Notars ausgeübt haben, - Bewerber, die (i) die Abschlussprüfung für das Richteramt bestanden haben oder die (ii) einen juristischen Dokortitel erworben und von den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre in nachgeordneter Position als Paralegal in der Justizverwaltung oder in einer Kanzlei/Sozietät gearbeitet haben. <p>Absolventen der Rechtswissenschaften, die zwar vom Referendariat befreit sind, aber die staatliche Abschlussprüfung (Anwalts-/ Rechtsberaterprüfung) bestehen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber, die mindestens 5 Jahre <ul style="list-style-type: none"> a) der letzten 8 Jahre vor der |

| | | |
|---|-----------------------|---|
| | | <p>Anwalts-/ Rechtsberaterprüfung auf einer nachgeordneten Position in der Justizverwaltung beschäftigt waren,</p> <p>b) der letzten 10 Jahre vor der Anwalts-/Rechtsberaterprüfung in einer Kanzlei/Sozietät auf der Basis eines Angestelltenverhältnisses oder als freie Mitarbeiter mit Aufgaben betraut waren, die juristisches Fachwissen erfordern und unmittelbar mit der juristischen Unterstützung/Rechtsberatung von Mandanten verbunden sind,</p> <p>c) der letzten 10 Jahre vor der Anwalts-/Rechtsberaterprüfung in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf Positionen beschäftigt waren, die juristisches Fachwissen erfordern und unmittelbar mit der für diese Einrichtungen geleisteten juristischen Unterstützung/Rechtsberatung verbunden sind,</p> <p>Bewerber, die die Abschlussprüfung für das Amt des Richters, Staatsanwalts oder Notars bestanden haben.</p> |
| Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung | Die | Praktikumsausbildung wird von den Rechtsberaterkammern und den Rechtsanwaltskammern organisiert. |
| Art der | Ausbildungsverhältnis | unter Aufsicht der |

| | | |
|---|---|--|
| Praktikumsausbildung | Rechtsberater- und der Rechtsanwaltskammern | |
| Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum | JA | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung / Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Zulassungsprüfung zum Referendariat |
| Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums | JA | <p>Hauptfächer:</p> <p>Berufs- und standesrechtliche Regeln, Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrens-/ Verwaltungsprozessrecht, Arbeitsrecht, EU-Recht, Steuerrecht, Sozialhilfe-/Sozialversicherungsrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz</p> |
| Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung: | JA | <p>Die Ausbildung im EU-Recht ist zwar Bestandteil der praktischen Ausbildung für Rechtsanwälte und Rechtsberater während des Referendariats, es gibt aber keinen offiziellen Lehrplan. In der Regel werden die Referendare im Verfahrensrecht und im Recht der EU-Institutionen, aber selten im materiellen Recht ausgebildet.</p> <p>Es gibt für Rechtsanwalts- und Rechtsberaterreferendare keine Verpflichtung zur fremdsprachlichen Ausbildung.</p> |
| Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen | JA | <p>Für die praktische Ausbildung in den verschiedenen Rechtsgebieten sind unterschiedliche Zeitabschnitte vorgesehen:</p> <p>Jeder Zeitabschnitt (der 3 Wochen bis 6 Monate dauern kann) ist jeweils einem Rechtsgebiet gewidmet, das Gegenstand des Praktikums ist.</p> <p>Im theoretischen Begleitunterricht werden diese Themengebiete schwerpunktmäßig in</p> |

| | | |
|--|-----------|--|
| | | einem bestimmten Abschnitt des Praktikums vertieft (z. B. Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Arbeitsrecht im 1. Ausbildungsjahr). |
| Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum | JA | <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Prüfungen • Berichtszeugnisse der Ausbilder über die praktischen Tätigkeiten im Ausbildungsverhältnis (der Ausbilder nimmt ausführlich dazu Stellung, welche konkreten Fortschritte der Referendar in dem betreffenden Jahr hinsichtlich der verschiedenen beruflichen Kompetenzen gemacht hat) |
| <i>3. System der beruflichen Fortbildung</i> | | |
| Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung | | NEIN |
| Verpflichtung zur Fortbildung | JA | <p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind jeweils in den internen Berufs- und Standesregeln der Nationalen Generalkammer der Rechtsberater und des Generalrates der Rechtsanwälte festgelegt.</p> <p>Die jeweilige Berufsorganisation ist die Generalkammer, die sich aus 24 Bezirksanwalts- bzw. Bezirksrechtsberaterkammern zusammensetzt. Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft ist der Generalrat der Rechtsanwälte.</p> <p>Jede Selbstverwaltungskörperschaft organisiert die Fortbildung ihrer Mitglieder in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Die Nationale Generalkammer ist für die Rechtsberater und der Generalanwaltsrat für</p> |

| | | |
|---|-------------------------|---|
| | | <p>die Rechtsanwälte zuständig.</p> <p>Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 41 Gesetz über Justiziere/Rechtsberater - Artikel 23 Berufs- und Standesregeln für Rechtsberater - Beschluss Nr. 30/B/VII/2008 des Generalrechtsberaterates vom 6. Juni 2008 - Artikel 3 Absatz 4 Rechtsanwaltsgesetz - § 8 Berufs- und Standesregeln für Rechtsanwälte - Beschluss Nr. 57/2011 des Generalrechtsanwaltsrates vom 19. November 2011 - Erklärung vom 25. März 2006 zur Fortbildung |
| Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung | NEIN | Die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Anwalts-/ Rechtsberaterkammer geregelt |
| Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen | NEIN | |
| Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts? | NEIN | |
| <i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i> | | |
| Zulassungsmöglichkeiten | nicht zutreffend | |
| Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen | über 50 | |

| | | |
|--|---|---|
| Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Anwalts-/ Rechtsberaterkammer • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten | |
| Bildungsmaßnahmen und Methoden | | |
| Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen | Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: JA , die Verpflichtung zur Fortbildung kann durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden |
| 5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen | | |
| Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen | JA | Anwalts-/ Rechtsberaterkammer Bezirksanwalts- bzw. Bezirksrechtsberaterkammern |
| Überwachungsverfahren | Der Aufsicht unterliegen <ul style="list-style-type: none"> • der Lehrplan für die Fortbildung • die Einrichtung, die die Fortbildung organisiert | |

- die Nachprüfung, ob die Bildungsmaßnahme voll und ganz oder hauptsächlich auf Rechtsanwälte/Rechtsberater ausgerichtet ist und deren berufliche Kompetenzen erweitert

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Die letzte nationale Reform des Systems hat in den Jahren 2011-2012 stattgefunden, um die Anforderungen an die Aus- und Fortbildung am aktuellen Bedarf auszurichten.

Derzeit erhalten die Referendare eine eher praktische und weniger theoretische Ausbildung.

Die Ausbildung ist zudem interaktiver geworden (Diskussionen, Fallstudien, simulierte Gerichtsverfahren anhand fiktiver oder realer Fälle). Außerdem wird dem EU-Recht, dem Steuerrecht, den neuen Technologien und der Vermarktung juristischer Dienstleistungen größere Bedeutung beigemessen.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird